

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Juli 2017

*Abschnitt I (Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung):*

*Art. 14 Abs. 2:* Das Gericht oder die politische Gemeinde kann die Polizei nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 10. April 1980<sup>1</sup> beziehen, ~~soweit dies für die Vollstreckung des Entscheids unerlässlich ist.~~

*Artikeltitel:* ~~Politische Gemeinde~~ Vollstreckung

*Abschnitt II (Änderung des Gerichtsgesetzes):*

*Art. 13 Abs. 1 Bst. b:* ~~zwei~~drei hauptamtliche Mitglieder des Kantonsgerichtes als Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten;

*Abs. 1<sup>bis</sup>* Die weiteren ~~hauptamtlichen~~ Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.

---

<sup>1</sup> sGS 451.1.